

Kirchengesetz über die Wahl einer Bischöfin oder eines Bischofs Vom 24. November 2021

Begründung

I. Allgemeines

Das derzeitige Bischofswahlgesetz wurde von der Landessynode am 26. Februar 1964 beschlossen. Es handelte sich damals um ein vorläufiges Bischofswahlgesetz, auf der Grundlage des Kirchengesetzes betreffend die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck („Leitungsgesetz“). Die neue Kirchenverfassung, die Grundordnung, war noch nicht in Kraft getreten. Durch das Überleitungsgesetz der Grundordnung wurde im Jahr 1967 bestimmt, dass dieses „vorläufige Bischofswahlgesetz“ als Bischofswahlgesetz im Sinne von Artikel 116 der Grundordnung weiter gilt.

Auf dieser Grundlage des Bischofswahlgesetzes sind in den vergangenen Jahrzehnten mehrere Bischofswahlen ohne Änderung des Gesetzes durchgeführt worden, zuletzt im Frühjahr 2019, in der Amtszeit der derzeit amtierenden Landessynode. Es erscheint an der Zeit, das seit fast 60 Jahren unveränderte Gesetz sprachlich zu modernisieren und einige wenige inhaltliche Anpassungen vorzunehmen. Dabei sollen die Erfahrungen mit der letzten Bischofswahl genutzt und das neue Gesetz am Ende der Amtszeit der derzeit amtierenden Landessynode beschlossen werden.

Wesentlich inhaltliche Änderungen des neuen Gesetzes bestehen darin, dass die Landessynode bei der Wahl der Bischöfin oder des Bischofs in öffentlicher Sitzung tagt und der synodale Ablauf bis zur Wahlhandlung geregelt wird. Die bei der letzten Wahl schon praktizierte Beteiligung der Gemeindeglieder an dem Verfahren zur Aufstellung eines Wahlvorschlags durch den Nominierungsausschuss wird ebenfalls in das Gesetz neu aufgenommen. Außerdem wird die Einführung der von der Landessynode gewählten Person in das Amt der Bischöfin oder des Bischofs geregelt.

Einzelne Vorschriften des Gesetzes wurden sprachlich zeitgemäß angepasst, insbesondere geschlechtergerechte Formulierungen berücksichtigt.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1:

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1.

Zu § 2:

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 2. Lediglich Absätze 1 und 5 wurden ergänzt: den Regelungen des Kirchengesetzes zur Förderung der geschlechtergerechten Besetzung von Organen und Gremien entsprechend ist auch bei der Zusammensetzung des Nominierungsausschusses auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter hinzuwirken (Absatz 1); außerdem wurde zusätzlich aufgenommen, dass auf die Sitzungen des Nominierungsausschusses ergänzend zu den Regelungen des neuen Kirchengesetzes die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode anzuwenden sind (Absatz 5).

Zu § 3:

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 1 in § 3, Absatz 3 dem bisherigen § 4 und Absatz 4 dem bisherigen § 5.

In Absatz 2 des § 3 wurde detaillierter als bisher das Einbringen von Vorschlägen für die Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten durch den Nominierungsausschuss geregelt: die Gemeindeglieder werden öffentlich dazu aufgerufen, dem Nominierungsausschuss Wahlvorschläge vorzulegen; sie haben die Gelegenheit, diese Vorschläge binnen eines Monats dem Vorsitzenden des Nominierungsausschusses schriftlich zuzuleiten.

Zu § 4:

Absatz 1 Satz 1 ändert das Wahlverfahren in der Landessynode: die Synode tagt künftig bei der Wahl in öffentlicher Sitzung. Dies erscheint zeitgemäß im Sinne eines transparenten Wahlverfahrens und angesichts des öffentlichen Interesses an der Wahl einer Bischöfin oder eines Bischofs, auch im Zeitalter der Digitalisierung.

Es entspricht der Praxis bei den zurückliegenden Bischofswahlen, dass in der Landessynode zunächst der Vorschlag des Nominierungsausschusses begründet wird, sich anschließend die kandidierenden Personen der Landessynode vorstellen und an diese Personen Fragen gerichtet werden können. Wie bisher kann die Landessynode beschließen, dass im Anschluss an die Vorstellungen eine Aussprache in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet.

Die übrigen Absätze 2 bis 6 im neuen § 4 entsprechen den Absätzen 3 bis 5 des alten § 5; sind im Interesse der Übersichtlichkeit allerdings auf mehrere Absätze verteilt worden.

Zu § 5:

Es wird eine neue Vorschrift über die Einführung der für das Bischofsamt gewählten Person eingeführt:

Hier wird ausdrücklich geregelt, dass diese Einführung in einem öffentlichen Gottesdienst erfolgt und dabei die Berufungsurkunde ausgehändigt wird. Die neue Bischöfin oder der neue Bischof tritt ihr oder sein Amt mit der Einführung an, es sei denn, in der Urkunde ist ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt.

Zu § 6:

Die Bestimmung enthält die üblichen Inkrafttretensregelungen.